

RS OGH 1992/9/3 7Ob575/92, 6Ob37/07w, 2Ob32/11m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.09.1992

Norm

Sbg StrG 1972 §§

Rechtssatz

Diese Bestimmung hindert eine Ersitzung von als öffentliche Straße gewidmeten Flächen auch dann, wenn sie derzeit nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 575/92
Entscheidungstext OGH 03.09.1992 7 Ob 575/92
- 6 Ob 37/07w
Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 37/07w
Auch; Beisatz: § 8 Abs 1 Salzburger LStG 1972 will nicht nur die Ersitzung von Rechten an Straßengrundstücken, sondern grundsätzlich das Entstehen von Privatrechten an den im Gemeingebräuch stehenden Straßen verhindern. Eine Widmung gemäß § 40 Abs 1 lit a leg cit Salzburger LStG 1972 hat zur Folge, dass der öffentliche Verkehr von der Benützung der Privatstraße durch den Liegenschaftseigentümer nicht mehr ausgeschlossen werden darf. (T1)
- 2 Ob 32/11m
Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 32/11m
Beisatz: Keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Ersitzungsverbots des § 8 Abs 1 Sgb StrG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0066056

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at